



Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 24.04.2015

2015/109
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport)	11.06.2015	

Betreff

Straßenrechtliche Widmung einer Teilfläche der Straße "Gemeindeplatz" gemäß § 6 StrWG NW

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuß 3 beschließt gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der z. Z. geltenden Fassung die Widmung der Straße

Gemeindeplatz
Gemarkung Henrichenburg,
Flur 5, Flurstück 131 (tlw.)

D o b r i n d t
Technischer Beigeordneter

W e r n e r
Vorstand EUV

Sachverhalt

Der Straßenabschnitt der Durchgangsstraße Gemeindeplatz/Hedwig-Kiesekamp-Straße an der Feuerwache in Henrichenburg mit der straßenmäßigen Bezeichnung „Gemeindeplatz“ ist neu hergestellt worden.

Es handelt sich um die Gemarkung Henrichenburg, Flur 5, Flurstück 131 (tlw.).

Durch die Widmung wird das v.g. Flurstück der öffentlichen Nutzung übergeben.

Für die Öffentlichkeit einer Straße ist die Widmung gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen durch die Straßenbaubehörde zu veranlassen.

Die Stadt Castrop-Rauxel ist Eigentümerin der öffentlichen Verkehrsfläche und trägt die Straßenbaulast.

Die Voraussetzungen für die Widmung sind somit erfüllt und diese ist zu veranlassen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.